

legten Ergebnissen soviel Vertrauen schenken, dass Sie, der Verein Deutscher Papierfabrikanten, diese Sache zu der Ihrigen machen und die Einführung der neuen Methode für wünschenswerth erklären. Geschieht dies, so würde sich die allmähliche Einführung ins praktische Leben gewiss nicht allzuschwer vollziehen, wenn zunächst dieser Vortrag in den Fachzeitungen abgedruckt und zur Kenntniss einer grossen Anzahl von Interessenten gebracht würde.

Vielleicht in Verbindung mit dem Post'schen, nach meinen Angaben veränderten, d. h. statt der Tropfvorrichtung mit Reissfedern, eventuell auch mit einem Thermometer, versehenen Apparate könnte dann meine Tabelle, gedruckt und durch eine kurze Gebrauchsanweisung vervollständigt, dem Publikum verabfolgt werden.

Eine fernere Förderung der Angelegenheit würde es sein, wenn die berliner und etwaige andere Papierprüfungsanstalten sich ebenfalls von der Brauchbarkeit der Vorschläge überzeugten und dieselben adoptirten. Von letzterer Seite aus könnte ja dann später noch der theoretische Theil der Vorlage kontrollirt, respektive richtiggestellt werden, da doch geeignete Arbeitskräfte und genauere Hilfsmittel reichlich zur Verfügung stehen.

Ich selbst hätte gern die Untersuchungen noch weiter ausgeführt, besonders die auf die Eintrocknung Bezug habenden, da doch ein Theil der auf dem Papier stehenden Flüssigkeit verdunstet und ein Theil ins Papier eindringt. Das Verhältniss, in welchem dies geschieht, ist uns noch unbekannt. Ich beabsichtigte, zu diesem Zwecke an Stelle der früher erwähnten und benutzten abgewogenen Papierstreifen solche aus Zinkblech zu verwenden, aber die Zeit dazu fehlte mir in der That; vielleicht komme ich später dazu!

Sie werden es als Fabrikanten gewiss verstehen, dass es mir in meiner hiesigen Stellung, besonders in der jetzigen dornenreichen Zeit, schon schwer genug geworden ist, die Unterlagen zu dem oben Vorgetragenen zu gewinnen, und deshalb muss ich aus demselben Grunde Sie zum Schluss auch noch ersuchen, es entschuldigen zu wollen, wenn die Form meiner Auseinandersetzungen vielleicht noch Manches zu wünschen übrig liess.

Die Sache selbst scheint mir jedoch praktisch ausführbar zu sein, und ich würde mich sehr freuen, wenn ich zu der Beseitigung der jetzigen willkürlichen und oft ungerechten Leimfestigkeitsprüfung durch die Konsumenten einen Anstoss gegeben hätte.

*Anm. d. Red.* Die vorstehend mehrfach erwähnte Tabelle wurde zwar bei dem Vortrag in der Gen.-Vers. des Vereins D. Papierfabrikanten vorgelegt; doch hat der Verfasser leider deren Veröffentlichung durch die Fachpresse bis jetzt noch nicht gestattet. Letzteres ist um so mehr zu bedauern, da hierdurch die Uebersicht des Mitgetheilten sehr erschwert wird.

## Die Papiermacherei vor 100 Jahren.

Fortsetzung zu Nr. 24.

XV. Wollen Ihre Majestät, dass alle Bögen Papier, die ein Buch ausmachen, von gleicher Breite seyen, und verbieten obbemelten Papier-Macher Meistere einigen sothanan Bögen in der Breite zu beschneiden, bey Straf des Verfalls des Papiers und einer Geldbuss von fünfzig livres.

XVI. Erlauben Ihre Majestät denen Papier-Macher Meistere das gesunde, gantze und gute Papier, welches sie aus denen Bögen des zerrissenen oder sonst mangelhaften Papiers ziehen können, Cahier- oder heft-weiss, in welcher Gröse sie auch seyen, zu verkaufen; jedannoch sollen sie in sothanan Cahiers das feine Papier nicht mit dem mittelmässigen oder von einer geringeren Gattung, noch starkes Papier mit schwachem vermengen, bey Straf des Verfalls des Papiers und einer Geldbuss von fünfzig livres: ingleichem gestatten Ihre Majestät obgedachten Papier-Macher Meistere das

zerrissene, durchlöcherne, ungleiche oder sonst mangelhafte Papier, halb-Bogen, Paquets-weiss und nach dem Gewicht, in dem Königreich zu verkaufen, ohne dass sie daraus Bücher, Riss, ja auch keine Cahiers machen, noch dergleichen Papier in fremde Lande versenden mögen, alles bey Straf des Verfalls sothanan Papiers, so man in Büchern, Rissen oder Cahiers finden würde, und einer Geldbuss von hundert livres wider die Verbrechere.

XVII. Befehlen Ihre Majestät, dass, innerhalb drey Monaten von dem Tag der Verkündung des gegenwärtigen Arrests angerechnet, alle Papier-Macher Meistere, wie auch die Papier-Händler gehalten seyn sollen, dass in ihren Mühlen, Läden und Wahren-Häusern befindliche Papier von verschiedenen Arten und Gattungen aussuchen zu lassen, und die zerrissene, durchlöcherne, ungleiche oder sonst mangelhafte Bogen auszuschliessen, bei Straf des Verfalls dererjenigen Riss, in welchen man, nach Verfließung obiger Frist, mangelhafte Bogen Papier finden würde, und einer Geldbuss von hundert livres.

XVIII. Soll der Riss von aller Gattung Papier aus zwanzig Büchern, und jedes Buch aus fünf und zwanzig Bogen, worunter die Umschlags-Bögen, so man oben und unten legt, nicht begriffen, bestehen; Jeder Riss aber, nebst sothanan Umschlags-Bögen, annoch mit zwey Bogen grob- oder Pack-Papier, Maculatur genannt, überdeckt werden, und soll auf einem dieser Bogen so wohl die Sorte Papiers, woraus der Riss bestehet, da die Gattungen mit denen Worten Fin, Moyen, Bulle, Vanant oder Grosbon zu unterscheiden, und das Gewicht des Risses, ohne die Umschlag einzubegreifen, als auch der völlige Name der Provinz oder Generalität, in welcher die Papier-Mühlen gelegen, wie ingleichem der gantze Tauf- und Zuname des Papier-Macher Meisters, mit lerselichen Buchstaben gezeichnet seyn; alles, auf den Uebertretungs-Fall, bey Straf des Verfalls des Papiers und einer Geldbuss von 100 livres.

XIX. Untersagen Ihre Majestät obbemelten Papier-Macher Meistere einiges Papier von anderer Art und Gattung, oder von anderer Breite, Höhe und Gewicht, als solche in der unter dem Neben-Insigel des gegenwärtigen Arrests angehefteten Tabell fest gestellt seind, und welches nicht auf die darinnen vorgeschriebene Weiss gemacht wäre, weder zu verfertigen oder verfertigen zu lassen, noch zu verkaufen oder zu vertreiben; Wie auch das zerrissene und ausgeschossene Papier, unter was vor einem Fürwand es auch immer seye, anders als auf die hie-oben in dem XVI. Artickel anbefohlene Art zu verkaufen oder zu vertreiben; alles bey Straf des Verfalls sothanan Papiers und einer Geldbuss von hundert livres.

XX. Gleichfalls verbieten Ihre Majestät allen Kaufleuthen einiges Papier von denen verschiedenen Gattungen, so in der unter dem Neben-Insigel des gegenwärtigen Arrests angehefteten Tabell begriffen seind, weder zu kaufen, zu verkaufen noch zu vertreiben, es habe dann solches die in gedachter Tabell anbefohlene Breite, Höhe und Gewicht, und seye auf die in diesem Arrest vorgeschriebene Weiss verfertigt; wie auch das zerrissene und ausgeschossene Papier, unter was vor einem Fürwand es immer seye, anderst als auf die hie-oben in dem XVI. Artickel vorgeschriebene Art weder zu kaufen, zu verkaufen, noch zu vertreiben, alles bey denen in vorhergehendem Artickel enthaltenen Strafen.

XXI. Damit aber gleichwohlen die Papier-Macher Meistere die verschiedene Gattungen Papier, welche sich, sechs Monat nach Verkündung des gegenwärtigen Arrests, annoch in ihren Mühlen und Wahren-Häusern befinden werden, ohne sothanan Arrest gemäss zu seyn, dannoch verkaufen und vertreiben mögen; So erlauben Ihre Majestät obbemelten Papier-Macher Meistere, dasselbe innerhalb Jahres frist, von dem Tag der Verfließung der hie-oben in dem achten Artickel verwilligten Zeit der sechs Monaten angerechnet, zu verkaufen und zu vertreiben; mit dem Beding, dass sie, in dem ersten Monat sothanan Jahres, ihre Anzeige, wieviel sie dergleichen Papier von verschiedenen Gattungen annoch haben werden, vor denen

Richteren derer Manufacturen thun, dieser aber Procès verbaux darüber aufsetzen, und solche dem Herren Intendanten und bestelten Commissario in der Provinz oder Generalität, worinnen gedachte Papier-Mühlen oder Wahren-Häuser gelegen, directe übersenden sollen; dann nach obbenamster Frist alles Papier, so sich in bemelten Papier-Mühlen und Wahren-Häusern befinden, und welches dem gegenwärtigen Arrest nicht gemäss seyn wird, verfallen, und die Verbrechere mit einer Geldbuss von hundert livres belegt werden sollen.

XXII. Und damit die Papier-Händler auch alles in vorhergehendem Artickel angeregte Papier, welches sie von gedachten Papier-Macher Meistere, würden gekauft haben, fortschaffen können, so wollen Ihre Majestät, dass gedachte Papier-Händler dasselbe innerhalb einem Jahr, von dem Tag der Verfließung der denen Papier-Macher Meistere verwilligten Frist angerechnet, verkaufen, und vertreiben mögen, mit dem Beding, dass sie in dem ersten Monat sothanan Jahres die Anzeige derer verschiedenen Gattungen obbemelten Papiers, so sie noch haben werden, vor denen Richteren derer Manufacturen des Orts, wo sie wohnen, thun, diese aber Procès verbaux darüber aufsetzen sollen; Dann, nach obgedachter Frist alles Papier, welches sich in denen Wahren-Häusern derer Papier-Händler befinden und dem gegenwärtigen Arrest nicht gemäss seyn wird, verfallen und die Verbrechere mit einer Geldbuss von hundert livres angesehen werden sollen.

XXIII. Erlauben Ihre Majestät denen Papier-Macher Meistere vor die fremde Papier von der Gattung, Breite, Höhe und Gewicht, wie sie es von ihnen verlangen werden, zu verfertigen, wann sie sich nur im übrigen nach dem, was durch gegenwärtiges Arrest vorgeschrieben ist, richten werden; bey denen darinnen enthaltenen Strafen, und mit Beding, dass sie eine schriftliche Erlaubnuss dazu von dem Herren Intendanten und bestelten Commissario in der Provinz oder Generalität, in deren Bezirck ihre Mühlen gelegen, erhalten sollen, und in sothanan Erlaubnuss die Gattungen und Anzahl dergleichen Papiers benamset seyen. Jedannoch ist Ihre Majestät Meinung nicht, dass dasjenige Papier, so nach Morgenland versendet zu werden bestimmt ist, unter gegenwärtigem Artickel mit begriffen seye, dann allerhöchst dieselbe deshalb das behörige durch ein besonderes Arrest zu verfügen sich vorbehalten.

XXIV. Damit man aber Versicherung habe, dass dasjenige Papier, welches denen Papier-Macher Meistere vor die fremde zu verfertigen erlaubt worden, auch aus dem Land geführt werde, so befahlen Ihre Majestät, dass gedachte Papier-Macher Meistere, bey Versendung sothanan Papiers, gehalten seyn sollen, entweder an der Zollstätte derer Pachten des Orts, wo sie wohnen, oder an der nächst-gelegenen Zollstätte, die Anzahl Riss und die Sorten und Gattungen Papiers anzuzeigen und die Ballen alda stempeln zu lassen, wie nicht weniger den Hafen oder den Gränz-Ort, wo sie dasselbe auszuführen gedencken, anzugeben, und denen Beamten der Zollstätte die von dem Herren Intendanten oder besteltem Commissario erhaltene Erlaubnuss vorzuweisen; Und soll ihnen auf dieselbe von gedachten Beamten ein Schein oder sogenannter Acquit à Caution in der ordentlichen Form ausgestellt, und nachgehends von denen Beamten der in dem Hafen oder Gränz-Ort, wo sothanes Papier einzuschiffen oder einzuladen, sich befindlichen Zollstätte derer Pachten dechargirt werden, wann zuvor die auf obbemelte Ballen gedruckte Stempel werden gantz und ohnbeschädigt erfunden worden seyn. Ingleichem sollen auch gedachte Papier-Macher Meistere schuldig seyn obbemelten Herren Intendanten und bestelten Commissario die ihnen von ihme ertheilte Erlaubnuss wieder einzuhandigen und ihme gedachten dechargirten Schein oder Acquit à Caution vorzulegen, damit man die Ausfuhr ob-angeregten Papiers darthun möge; alles auf den Uebertretungs-Fall, bey Straf des Verfalls des Papiers und einer Geldbuss von tausend livres wider die Papier-Macher Meistere.

XXV. Verbieten Ihre Majestät obbemelten Pa-